**Vorlesung Urheberecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 2: Schutzgegenstand**

**I. Vertiefungshinweise:**

*Büchner,* Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit virtueller Güter, K&R 2008, 425; BVerfG, 1 BvR 1571/02, NJW-RR 2005, 686; BGH, Geburtstagszug, MMR 2014, 333 (m. Anm. Hoeren); BGH, *Goldrapper*, GRUR 2015, 1189; Brtka, eSports: Die Spiele beginnen- Welche Rechtsfragen sind zu klären?, GRUR-Prax 2017, 500; *Katko/Maier,* Computerspiele - Die Filmwerke des 21. Jahrhunderts?, MMR 2009, 306; LG Köln, Der Virtuelle Kölner Dom, ZUM 2008, 533; LG München, Kein Urheberrechtsschutz für die Ansage eines Schaustellers, ZUM 2018, 386; *Obergfell,* Abschied von der „Silberdistel“: Zum urheberrechtlichen Schutz von Werken der angewandten Kunst, GRUR 2014, 621; *Remmertz,* Aktuelle Entwicklungen im Social\_Media-Recht, MMR 2018, 507; *Szalai/Dietrich,* Mit dem Geburtstagszug zum Urheberrechtsschutz, DZWir 2014, 158.

**II. Hinweise:**

**1.** Ausgangspunkt des Urheberschutzes ist das schutzfähige Werk i.S.d. § 2 UrhG. Eine Untergliederung dieses Zentralbegriffs in verschiedene Werkkategorien findet sich in § 1 UrhG, der zwischen Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst differenziert.

 **a.** Der Katalog von Regelbeispielen in § 2 Abs. 1 UrhG verdeutlicht, dass diese Dreiteilung einen abschließenden Charakter besitzt. Innovative Erscheinungsformen der Kreativität lassen sich durch eine extensive Auslegung aber i.d.R. ohne weiteres den klassischen Werkarten zurechnen. Beispielhaft für diese Vorgehensweise ist die Einordnung von Software in den Bereich der Literatur, die durch die Aufnahme von Computerprogrammen als Sprachwerke in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG zum Ausdruck gekommen ist. Des Weiteren werden etwa Computeranimationen virtueller Figuren als Werke der bildenden Kunst aufgefasst und dementsprechend über § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG geschützt. An ihre Grenze stößt die urheberrechtliche Katalogisierung allerdings in Fällen „multimedialer Werke“; hier bedarf es einer Klärung im Einzelfall, ob es sich um ein Werk i.S.d. UrhG handelt.

**b.** Sämtlichen Werkformen des Katalogs in § 2 Abs. 1 UrhG ist jedoch gemeinsam, dass ihr Urheberschutz davon abhängt, ob sie als persönlich geistige Schöpfung angesehen werden können, § 2 Abs. 2 UrhG. Die Voraussetzung der persönlichen Schöpfung verlangt zunächst, dass sie auf der Leistung eines Menschen beruht. Aus dem Schutzbereich des UrhG ausgeschlossen sind damit lediglich durch technische Apparate oder Zufallsgeneratoren geschaffene Werke. Ausschlaggebend kann dieses Kriterium insbesondere im Fall von Computergraphiken sein, bei denen erforderlich ist, dass das jeweilige Gerät nicht selbsttätig nach den für seine Konstruktion maßgebenden Naturgesetzen verfährt, sondern der Einsatz der Technik noch durch menschlichen Willen gesteuert wird. Daher kann ein Werk vorliegen, wenn der Schöpfer mittels eines Graphikprogramms Bilder erstellt, nicht aber, wenn er lediglich vorgegebene Muster verwendet. Werkcharakter kann dann allenfalls durch eine besondere individuelle Anordnung entstehen.

Aus einer persönlichen Schöpfung ist zugleich ein gewisses Maß an Individualität abzuleiten. Sie muss sich in einer bestimmten Gestaltungshöhe des Werkes widerspiegeln, die es aus dem Alltäglichen, rein Handwerklichen hervorhebt. Diese Voraussetzung folgt aus dem Umstand, dass dem Urheberrecht als Schrankenregelung der verfassungsrechtlichen Informationsfreiheit ein Ausnahmecharakter zukommt. Nicht zu verwechseln damit ist die etwaige Qualität der Ausführung oder sind die materiellen Aufwendungen des Schöpfers, die für den Werkcharakter i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG grundsätzlich unerheblich sind. Entscheidend ist vielmehr, ob der Gesamteindruck des Werkes eine hinreichende Eigenart erkennen lässt. Allerdings dürfen die Anforderungen an die Gestaltungshöhe nicht zu hoch angesetzt werden. Nach der Lehre vom sog. Schutz der kleinen Münze genügen bereits geringfügige Eigenheiten, wie Auswahl oder Anordnung des Werkstoffes, für die Annahme der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit. Seit der „Geburtstagszug“-Entscheidung des BGH (BGH, Urteil vom 13. November 2013 - I ZR 143/12) gilt diese Lehre für alle Werkgattungen. Bei Werken der angewandten Kunst, die einem Gebrauchszweck dienen, ist jedoch darauf zu achten, wie groß der Gestaltungsspielraum ist, der dem Künstler zur Formfindung zur Verfügung steht. Je geringer der Gestaltungsspielraum ist, der z.B. durch zwingende technische Vorgaben verengt sein kann, desto höher muss die Individualität des frei gestaltbaren Teils des Werkes sein. Und nur für diese frei gestaltbaren Teile des Werkes kann urheberrechtlicher Schutz gewährt werden. In seiner Urteilsbegründung weist der BGH ebenfalls darauf hin, dass mit der geringeren Gestaltungshöhe für Werke der angewandten Kunst gleichzeitig ein geringer Schutzumfang einhergehe, sodass bereits geringfügige Änderungen am Ausgangswerk urheberrechtliche Ansprüche ausschließen. Somit wurde zwar die höhere Gestaltungshöhe für Werke der angewandten Kunst herabgesetzt, jedoch der Rechtsprechung zwei Instrumente zur Regulierung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit solcher Werke an die Hand gegeben.

**d.** Das Merkmal der geistigen Schöpfung erfordert, dass das Werk einen Gedanken- und Gefühlsgehalt aufweist. Das ist jedenfalls bei Gestaltungen anzunehmen, die akustische und optische Reize setzen, indem sie auf Ohr und Auge einwirken. Der bloßen Einwirkung eines Werkes auf Geruchs- und Geschmacksnerven wird ein geistiges Moment hingegen abgesprochen, womit der Urheberschutz insoweit entfällt.

**2.** Der Schutz der bezeichneten Werke bezieht sich allerdings nur auf ihre Form, nicht erfasst wird indessen die ihnen zugrundeliegende Idee. Der bloßen Idee fehlt es an der erforderlichen Formgebung, solange sie noch nicht mittels individueller Zusammenstellung, Präsentation oder Strukturierung Werkqualität erhält. Demzufolge unterfallen reine Informationen, wissenschaftliche Lehren, Theorien oder sonstige Daten und Forschungsergebnisse nicht dem Schutz des Urheberrechts (BGH, GRUR 2003, S. 876, 878 –„Sendeformat“). Ein Grenzbereich zwischen geschützter Form und freier Idee, der kaum konsequent zuzuordnen ist, wird dann berührt, wenn beispielsweise spezifische Marketing-, Werbekonzepte oder Sendeformate verwendet werden.

Schutzfähig sind zudem Teile eines Werkes, solange sie – isoliert betrachtet – die Voraussetzungen einer persönlich geistigen Schöpfung erfüllen.

**3.** Der Schutzumfang eines urheberrechtlich geschützten Werkes beurteilt sich maßgeblich danach, ob ein Dritter sich in den Grenzen der freien Benutzung (§ 24 UrhG) bewegt oder eine Form der Bearbeitung vorliegt, die zustimmungspflichtig ist (§ 3 i.V.m. § 23 UrhG). Eine freie Benutzung ist anzunehmen, wenn angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werkes verblassen. Allgemein ist daher der Schutzumfang des Ursprungswerkes umso größer, je höher dessen Individualität ausgeprägt ist. Besondere Probleme wirft die erforderliche Abgrenzung vor allem im Bereich der Parodie auf. Hier kann sich gerade eine an das ursprüngliche Werk eng angelehnte, inhaltliche und künstlerische Auseinandersetzung unter dem Schutz der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) als freie Benutzungsart darstellen.

**4.** Einzelne Werkarten sind in § 2 Abs. 1 UrhG als Katalog aufgeführt. Ihre Nennung ist jedoch keinesfalls abschließend („insbesondere“), einerseits werden sie durch weitere Spezialregeln innerhalb des UrhG ergänzt (z.B. §§ 3 und 4 UrhG), andererseits sind sie für weitere künftige Entwicklungen offen.

**a.** Einen umfassenden Urheberschutz genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Sprachwerke aller Art. Die Erwähnung von Computerprogrammen illustriert den erheblichen Anwendungsbereich dieser Tatbestandsvariante. Vorbehaltlich eines auch nur geringen Grades an Individualität kommen z.B. auch sämtliche Formen von Briefen, Vorträgen, Liedtexten oder Gedichten in Betracht. Wissenschaftliche Sprachwerke sind allein schon wegen der in der individuellen Darstellung liegenden geistigen Leistung geschützt. Nicht schutzfähig sind i.d.R. jedoch bloße Werbesprüche, Slogans, sowie Posts in sozialen Netzwerken; sie sind zu kurz, um eine ausreichende geistig-individuelle Leistung zu verkörpern. Tatbestandliche Überschneidungen können mit § 4 UrhG auftreten, soweit es sich um (Sprach-)Werke mit Sammelcharakter handelt.

**b.** Computerprogramme sind in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG ebenfalls den Sprachwerken zugeordnet (s.o.). Urheberrechtliche Sondervorschriften für diese Erscheinungsform beinhalten darüber hinaus jedoch die §§ 69a ff. UrhG. Datenbanken sind kein Unterfall der Computerprogramme, sondern richten sich nach eigenen Regelungen (§§ 87a ff. UrhG).

**c.** Musikwerke i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG bezeichnen einen klassischen Fall der sog. schönen Künste. Werkprägende Faktoren sind hier insbesondere Melodie, Rhythmus, Instrumentation oder Klangfarbencharakteristik. Aufgrund mangelnder Individualität scheidet allein die handwerkliche Anwendung musikalischer Lehren aus dem Schutzbereich des UrhG aus.

**d.** Unter pantomimischen Werken gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG wird die Choreographie als Partitur für Ausdrucksmittel der Körpersprache verstanden. In erster Linie sind Tanzeinlagen in musikdramatischen Werken oder pantomimische Szenen in Bühnendarbietungen angesprochen. Zur Entstehung des Urheberschutzes bedarf es hier nur der visuellen Wahrnehmbarkeit des Bewegungsablaufs, eine schriftliche Fixierung ist dagegen nicht erforderlich.

**e.** Bildende und angewandte Kunst in § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG umfasst zunächst eine Vielzahl klassischer Techniken, wie z.B. die Bildhauerei, Malerei oder Graphik. Dennoch ist diese Gruppe grundsätzlich auch einer Erweiterung durch innovative Erscheinungsformen zugänglich (s.o. Computeranimationen). Problematisch kann in diesem Bereich sein, dass Werke der angewandten Kunst i.d.R. einen Gebrauchszweck erfüllen. Dieser steht der Zuerkennung von Urheberschutz zwar im Grundsatz nicht entgegen, jedoch wurde früher (bis zur Entscheidung des BGH „Geburtstagszug“ s.o,) bei bloßen Gebrauchsgegenständen ein besonders hohes Maß an individueller Prägung gefordert. Seit November 2013 ist dies obsolet. Nach Auffassung des BGH sind an den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst im Sinne von § [2](http://dejure.org/gesetze/UrhG/2.html) Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG grundsätzlich keine anderen Anforderungen zu stellen als an den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien bildenden Kunst oder des literarischen und musikalischen Schaffens. Es genügt daher, dass sie eine Gestaltungshöhe erreichen, die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer "künstlerischen" Leistung zu sprechen. Es ist dagegen nicht erforderlich, dass sie die Durchschnittsgestaltung deutlich überragen.

Für das Erreichen der Schutzhöhe kann aber ausreichend sein, dass der Urheber einen an sich alltäglichen Gebrauchsgegenstand herstellt, diesem aber durch eine ungewöhnliche Material- oder Formenwahl einen solch außergewöhnlichen und individuellen Ausdruck verleiht, dass der Gegenstand wesentlich aus dem Alltäglichen herausragt und dies z.B. durch Kunstausstellungen anerkannt wird (Bsp.: Stahlrohrhocker von Marcel Breuer). Die eigens erwähnte Baukunst bezieht sich auf alle Facetten der Architektur (einschließlich der Innenarchitektur) und ist unabhängig von ihrem Gebrauchszweck jedenfalls schutzfähig.

**f.** Lichtbildwerke i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG sind Werke der Fotografie, sofern sie die erforderliche Schöpfungshöhe aufweisen. Eine spezifische Individualität kann sich dabei insbesondere aus dem jeweiligen Einsatz der aufnahmetechnischen Mittel, der gewählten Perspektive oder des besonderen Arrangements des Bildmotivs ergeben. Problematisch ist die Einordnung von Screenshots oder Standbildern. Ergänzend ist der Lichtbildschutz nach § 72 UrhG zu beachten.

**g.** Filmwerke in § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG sind als Gesamtwerke, d.h. vollumfänglich urheberrechtlich geschützt. Als ähnliche Werke sind beispielsweise Bildschirmspiele oder Tonbildschauen anzusehen. Die erforderliche Werkqualität fehlt hingegen alltäglichen Amateuraufnahmen, Familien- und Urlaubsaufnahmen mit Kleinbild- oder Videokamera oder Tagesberichten für das Fernsehen. Solche Aufnahmen können aber über § 95 UrhG geschützt sein.

**h.** Der Katalog des § 2 Abs. 1 UrhG schließt in Nr. 7 mit Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art. Hierunter sind etwa Baupläne, Stadtpläne, Land- und Seekarten, Tabellen oder sonstige Skizzen zu verstehen. Geschützt ist jedoch jeweils nur die Darstellung als solche, nicht aber der dargestellte Gegenstand. Hierbei ist zu beachten, dass durch die topographische Lage vorgegebene Umstände (Darstellung von Straßen, Flüssen, Wäldern in bestimmten üblichen Farben) noch keine persönlich geistige Schöpfung darstellt. Allerdings besteht ein Spielraum für schöpferische Gestaltung, vor allem bei der Generalisierung, der Auswahl und der Hervorhebung des Darzustellenden. Daher kann eine Karte, die speziell aufbereitet ist und bezüglich Farbgebung, Markierungen, Beschriftungen etc. über das durch die tatsächlichen Gegebenheiten Vorgegebene hinausgeht, eine schöpferische Gestaltung darstellen. Es liegt deshalb ein Verstoß gegen das Urheberrecht vor, wenn etwa von Internet-Kartenanbietern Kartenausschnitte kopiert und auf die eigene Homepage eingestellt werden.

**i.** Eine weitere geschützte Werkform besteht darin, an einem bereits existierenden urheberrechtlich geschützten Werk eine eigene persönlich geistige Schöpfung zu erbringen, sog. Bearbeitung (§§ 3, 23 UrhG). Typische Bearbeitungsleistungen stellen insofern die Umgestaltung eines Drehbuches, die Dramatisierung eines Romans oder die Übersetzung eines Sprachwerkes dar. Die eigenschöpferische Qualität muss sich jedoch durch einen Spielraum des Bearbeiters auszeichnen, an dem es bei rein redaktionellen Tätigkeiten oder bloßen Kürzungen oder Sprachglättungen i.d.R. fehlen wird. Ist eine persönliche Schöpfung gewährleistet, genießt der Bearbeiter Urheberschutz in demselben Umfang wie der Originalurheber. Allerdings benötigt der Bearbeiter die Einwilligung des Urhebers des Ausgangswerkes für die Veröffentlichung oder Verwertung. In den Fällen des § 23 S. 2 UrhG gilt dies bereits für die Herstellung der Bearbeitung.

**j.** Einen Sonderfall der geschützten Werkform stellen schließlich die Sammelwerke bzw. Datenbankwerke i.S.d. § 4 UrhG dar. Hier kann über das einzelne Werk hinaus auch der Komposition von mehreren Werken Urheberrechtsschutz zukommen. Erfasst sind jedoch lediglich solche Datenbanken, bei denen die Auswahl oder Anordnung der in ihnen enthaltenen Werke, Daten oder Elemente eine persönlich geistige Schöpfung ist; einfache Datenbanken ohne Werkqualität sind nur dem Herstellerschutz zugänglich (§§ 87a ff. UrhG). Eine persönlich geistige Schöpfung kann insoweit angenommen werden, wenn im Zuge der Auswahl oder Anordnung der Einzelelemente ein persönliches Ordnungsprinzip zum Ausdruck kommt. Dies führt dazu, dass gerade auf Vollständigkeit angelegte Datenbanken oft nicht schutzfähig sind, da ihnen der Gestaltungsspielraum in Bezug auf die Auswahl und die Ordnung der einzelnen Elemente fehlt.

**III. Fälle:**

**1.** Fernsehsender A hat eine sehr erfolgreiche Sendereihe entwickelt, in der Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren mit einem Song eines berühmten Sängers auftreten. Der Sänger wird auch zur Show eingeladen. Die Eltern der Kinder sitzen während der Sendung unter den Zuschauern. Bevor ein Kind zu singen beginnt, wird es auf die Bühne gebeten und kurz interviewt. Es werden Fragen gestellt wie „Was macht denn der Papa oder die Mama? Wo kommst du denn her?“, etc. Das Kind singt dann begleitet von Klavier und Kontrabass ein Lied, welches der eingeladene Künstler vorher ausgewählt hat.

Wegen der hohen Einschaltquoten bei A will nunmehr der Fernsehsender B eine vergleichbare Sendereihe entwickeln. Geplant ist eine Fernsehshow, in deren Mittelpunkt immer jeweils drei Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren stehen. Während im Publikum die Verwandten sitzen werden, wird das Kind durch den Moderator zu einem kleinen Podest auf der Bühne gerufen, wo ihm erstmal Fragen zu Eltern, Wohnort, Anreise, Kindergarten oder Schule gestellt werden. Im Anschluss soll das Kind ein Lied begleitet durch einen Pianisten vortragen. Noch bevor jedoch das Format komplett ausgearbeitet ist, kommen B Bedenken wegen der starken Ähnlichkeit zu dem Konzept der Sendung des A. Ist in der Anlehnung an die Vorgabe ein urheberrechtlich relevantes Handeln zu sehen? (BGH, GRUR 2003, S. 876 ff. – „Sendeformat“)

**2.** Dieter B. (B), ein bekannter Musikproduzent, ist Komponist von Yvonne Catterfelds Song „Für Dich“. Kurz nach Erscheinen der ersten CDs tritt an ihn per anwaltlichem Schreiben der amerikanische Komponist, Sänger und mehrfache Grammy-Gewinner Kenneth Edmonds („Babyface“) heran, der behauptet, es handele sich hierbei um eine zumindest unbewusste Entlehnung aus seinem Song „What if“. Wenn feststehen würde, dass B tatsächlich nichts von dem Song des amerikanischen Sängers wissen konnte, kann dann wegen der starken Ähnlichkeit zu dem zeitlich früher komponierten Song von Edwards das Lied „Für Dich“ überhaupt noch urheberrechtlich schutzfähig sein? (vgl. BGH, ZUM 1988, S. 571 ff. – „Ein bißchen Frieden“)

**3.**Autohersteller O wirbt in der Illustrierten „Stern“ und in anderen Zeitschriften mit einer doppelseitigen Anzeige für den Personenkraftwagen „Manta“. In dem Text der Anzeige heißt es u.a.: „Und Sie fahr’n, fahr’n, fahr’n auf der Autobahn“. Kurz nach Erscheinen der ersten Anzeigen erhält O einen Brief der Mitglieder der Musikgruppe „Kraftwerk“ (K), in dem er aufgefordert wird, das Publizieren weiterer Anzeigen zu unterlassen. Die Verwendung der betreffenden Textzeile verletze ihre Urheberrechte an dem Musikstück „Autobahn“, innerhalb dessen mehrfach die Zeile „Wir fahr’n, fahr’n, fahr’n auf der Autobahn“ wiederholt werde. Ist dieser Auffassung zuzustimmen? (OLG Düsseldorf, GRUR 1978, S. 641 ff. – „fahr’n auf der Autobahn“)

**4.** Universitätsprofessor S gibt im Wintersemester 16/17 eine Hausarbeit mit dem Titel „Gesangsverein“ zum Erwerb des kleinen BGB-Scheins aus. Daraufhin veröffentlicht Student L auf seiner Internetseite „[www.hausarbeiten-in-muenster.de](http://www.hausarbeiten-in-muenster.de)“ diese Aufgabenstellung samt der Korrekturhinweise und der Originalmusterlösung durch den Professor S gegen ein Entgelt von 2.50 €. Außer der Hausarbeit des Professors S werden auf dieser Internetseite auch die Hausarbeiten samt Lösungen von den drei Jahrgängen zuvor sowie von den Übungshausarbeiten im Zivilrecht veröffentlicht. Dieses Angebot erfreut sich großer Beliebtheit unter den Münsteraner Jurastudenten, die die Hausarbeiten mit den Korrekturen für die Bearbeitung ihrer eigenen Hausarbeiten verwenden.

S hat eine solche Veröffentlichung nie genehmigt, noch wurde er von der Publikation in Kenntnis gesetzt.

Als er davon erfährt, verlangt er Unterlassung durch L bezüglich der weiteren Veröffentlichung und außerdem die Auszahlung eines Teils des Gewinnes. Dem hält L entgegen, dass es sich bereits bei der Aufgabenstellung nicht um das „Eigentum“ des S handele. Zumindest aber stellten die Korrekturbemerkungen und die Musterlösungen kein geschütztes Werk dar. Rechtslage? (vgl. LG Köln, GRUR 1993, S. 901 ff. – „BGB-Hausarbeit“)

**5.** Die Klägerin ist selbstständige Spielwarendesignerin. Die Beklagte stellt Spielwaren her und vertreibt sie. Die Klägerin zeichnete für die Beklagte im Jahr 1998 unter anderem Entwürfe für einen Zug aus Holz, auf dessen Waggons sich Kerzen und Ziffern aufstecken lassen ("Geburtstagszug").



Dafür erhielt sie ein Honorar von 400 DM. Die Klägerin ist der Ansicht, bei ihren Entwürfen handele es sich um urheberrechtlich geschützte Werke. Die vereinbarte Vergütung sei – jedenfalls angesichts des großen Verkaufserfolgs des Geburtstagszugs – zu

gering. Sie nimmt die Beklagte deshalb auf Zahlung einer (weiteren) angemessenen Vergütung in Anspruch (BGH, Urteil vom 13. November 2013 - I ZR 143/12 – Geburtstagszug).

Abwandlung: Was würde sich ändern, wenn der Zug wie eine Geburtstagskarawane von Tieren aufgebaut wäre?



**6.** H möchte eine neue Zeitschrift herausgeben. Er überlegt, ein Comic-Heft mit dem Titel „Die hysterischen Abenteuer von Isterix“, eine Persiflage auf Asterix und Obelix zu konzipieren. Nachdem ihm sein Zeichner den ersten Entwurf des Titelblatts vorlegt, kommen ihm jedoch Bedenken. H legt daher das Titelblatt einem befreundeten Anwalt vor und fragt ihn, ob sein Vorhaben in urheberrechtlicher Hinsicht zulässig wäre. Was wird ihm der Anwalt mitteilen? (BGH, GRUR 1994, S. 191 ff. – „Asterix-Persiflagen“)



**7.** Pizzabäckerin Gerda (G) möchte auf ihrer Homepage eine Anfahrtsskizze zu ihrem Restaurant einstellen. Da sie mit den Zeichenprogrammen an ihrem PC nicht umgehen kann, kommt sie auf die Idee, einfach ihreAnschrift bei dem Anbieter www.map48.de einzugeben, den Kartenausschnitt zu kopieren und auf ihrerSeite einzufügen. Ist das zulässig?

**8**. K war für B, deren Geschäftsgebiet die Baubeschlagtechnik und die Herstellung von Bauelementen ist, als Werbeagentur tätig. Sie erstellte nach einer von ihr entwickelten Werbekonzeption („Testimonial“) das Konzept und die Werbevorlagen für eine Serie von vier Anzeigen für Produkte der Baubeschlagtechnik und eine Serie von sechs Anzeigen für Wohndachfenster. Den Mittelpunkt jeder Anzeige bildet ein Porträtfoto. Nach dem Ende der Zusammenarbeit veröffentlichte die B weiterhin von der K erstellte Werbeanzeigen aus den beiden Serien in verschiedenen Zeitschriften. Die K hat die Auffassung vertreten, sie sei Alleininhaberin der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den Werbevorlagen; der B seien solche Rechte für die Zeit nach dem Ende der Zusammenarbeit auch nicht stillschweigend eingeräumt worden. Sie verlangt von der B Schadensersatz für die Nutzung der von ihr erstellten Werbevorlagen in Form einer angemessenen Vergütung. (BGH, MMR 2000, 218; OLG Düsseldorf, AfP 1997, [645](http://beck-gross-auth.digibib.net/bib/bin/reference.asp?Y=300&Z=AfP&B=1997&S=645)).

**9.** Der K ist Hersteller von Kletternetzen für Kinderspielplätze, die er unter dem Namen „Seilzirkus“ vertreibt. Diese Kletternetze bestehen aus einem im Boden verankerten Mast und aus Seilen, die durch Innennetze miteinander verbunden und an der Mastspitze und im Boden befestigt sind. Dadurch entsteht im Ganzen ein Spielgerät in Pyramidenform. K hat für diese Konstruktionen schon vor Jahren die ausschließlichen Nutzungsrechte vom Architekten A erworben. Auch die B stellt seit Kurzem gleichartig konstruierte Kletternetze her und tritt mit diesen am Markt auf. Dagegen möchte K gerne gerichtlich vorgehen, weshalb er sich fragt, ob seine Kletternetzkonstruktionen überhaupt urheberrechtlich schutzfähig sind. (vgl. BGH GRUR 2012, 58 – Seilzirkus)

**10.** Die Werbeagentur K entwickelte im Jahr 2004 ein Konzept für eine Werbekampagne und präsentierte dieses daraufhin dem Logistikunternehmen U. Im Rahmen dieser Werbekampagne werden Menschen unter anderem aufgefordert, Briefe und Postkarten einzusenden, die dann mit einer Trägerrakete, welche mit dem Logo des U bedruckt ist, ins All geschickt und erst anschließend den eigentlichen Empfängern durch U zugestellt werden. Es kommt jedoch zu keiner sofortigen Umsetzung des Konzepts. Erst 2008 startet U eine Werbekampagne mit Bezug zum Weltall, die an das von K entwickelte Konzept angelehnt ist. Die Umsetzung der Werbekampagne erfolgt allerdings ohne die Mitwirkung der K. Diese ist darüber erbost und führt an, dass die einzelnen Gestaltungsmerkmale der Werbekampagne den Gestaltungsmerkmalen des von ihr entwickelten Werbekonzepts deutlich ähneln. Dies entspricht der Wahrheit, wobei die U keine prägenden Elemente des Werbekonzepts der K in unveränderter Form übernahm, sondern sich nur an diesem Konzept orientierte. K möchte die Verbreitung des Werbekonzepts untersagen (OLG Köln, GRUR-RR 2010, [140](http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata%5Czeits%5Cgrur-rr%5C2010%5Ccont%5Cgrur-rr.2010.140.1.htm&pos=1&hlwords=DHL%c3%90All#xhlhit) = ZUM 2010, [179](http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata%5Czeits%5Czum%5C2010%5Ccont%5Czum.2010.179.1.htm&pos=1&hlwords=DHL%c3%90All#xhlhit), DHL im All).

**11.** K ist Erbin des Künstlers Karl Valentin. In dem Band »Karl Valentins gesammelte Werke« wird als Teil des dort abgedruckten Bühnenstücks »Das Oktoberfest« unter Nennung des Autors Karl Valentin das Bon mot angegeben: „Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut“. V hatte den Spruch von Karl Valentin über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. Gegenstand des Internetauftritts der Beklagten ist ein bundesweites Angebot von Zitaten und Sprüchen, die nach Thema, Autor und Schlagwort sortiert gesucht und in Verbindung mit Werbebannern angezeigt werden können. Handelt es sich hierbei um ein urheberrechtlich geschütztes Werk? (Bayerisch-Königliches LG München, ZUM 2011, 944)

**12**. A, der schon seit längerem bei der Allgemeinen Zeitung Münster (AMZ) arbeitet, ist bekannt für seine differenzierten und sprachlich gelungenen Buchrezensionen, die von vielen Lesern ausschlaggebend für die Kaufentscheidung eines Buches herangezogen werden.

B, der über eine Internetplattform Bücher vertreibt, ist begeistert vom sprachlichen Talent des A. Da er den Einfluss der hoch angesehenen Rezensionen kennt, entscheidet er sich dazu diese auch auf seiner Plattform für die entsprechenden Bücher zu verwenden. Dabei verwendet er jedoch nicht die vollständige Rezension des A, sondern lediglich die entscheidenden charakteristischen Passagen (unterstrichener Teil), die er durch Füllwörter aneinanderreiht. Zudem gibt er auch in jeder Zusammenfassung den Namen des Rezensenten an.

*„Nach Ansicht des Rezensenten A hat der Autor ein Faible für den Wahnsinn und schafft es selbst in der reizvollen Nebengeschichte seiner tollkühnen Fantasie freien Lauf zu lassen und die Schwachstellen des Systems in einer unnachahmlich idiomatischen Weise darzustellen.“*

Als A auf die Plattform des B gelangt und die Kurzfassungen von seinen Rezensionen entdeckt, verlangt er von B diese sofort aus dem Netz zu nehmen, da er in die Benutzung ja schließlich nicht eingewilligt habe. Außerdem ist er der Meinung, dass B ihn auch finanziell entschädigen müsse. B hält dem entgegen, dass er ja nicht die vollständigen Rezensionen verwendet und außerdem den Namen von A angibt, sodass für jeden sichtbar ist, dass die Kritiken nicht von ihm stammen. (OLG Frankfurt a.M. 1.11.2011 – 11 U75/06, ZUM 2012, 146; vorher BGH, *Urteil* vom 1.12.2010 - I ZR 12/08 - Perlentaucher)

**13.** Supermarkt S verkauft Karnevalskostüme. Um den Verkauf anzutreiben, gibt er ein Werbeprospekt heraus, auf dem ein junges Mädchen und eine Frau zu sehen sind, die beide eine rote Perücke mit zur Seite abstehenden Zöpfen sowie ein T-Shirt und Strümpfe mit rotem und grünem Ringelmuster tragen. Das gleiche Bild ist bundesweit auch in Zeitungsanzeigen, Plakaten in den Filialen und auf der Internetseite zu sehen. Außerdem war ein Bild den Kostümen beigelegt, das der Supermarkt 15.000 Mal verkaufte. Die Rechtenachfolgerin von Autorin Astrid Lindgren beansprucht für sich die Rechte an der literarischen Figur Pippi Langstrumpf und verlangt Schadensersatz i.H.v. 50.000 €. (Pippi Langstrumpf: BGH, Urt. v. 19.11.2015 – I ZR 149/14; Urt. v. 17.7.2013 – I ZR 52/12)

**14.** A, B, C, D sind Mitglieder einer französischen Gothic-Band. A komponiert die Lieder, B, C und D sind als Textdichter tätig. Sie machen geltend, Rapper R habe bei 13 Musiktiteln Teile ihrer Werke mit einer durchschnittlichen Länge von 10 Sekunden als Samples in einer Tonschleife ohne Text (sog. Loop) verwendet. Darüber wurde ein Schlagzeug-Beat gelegt und R nahm hierzu seinen Rap auf. Können A, B, C und D vor Gericht Auskunft über die Einnahmen sowie Schadensersatz verlangen? (Goldrapper: BGH, Urt. v. 16.4.2015 – I ZR 225/12, GRUR 2015, 1189-1198, K&R 2015, 805-810)

**15.** Der Verein V veröffentlicht auf seiner Internetseite Auszüge aus dem Buch „A Course of Miracles“. Der streitige Text „der Kurs“ wurde von einer amerikanischen Professorin für Psychiatrie (P) verfasst, die angibt, der Text sei ihr in aktiven Wachträumen von Jesus von Nazareth eingegeben und diktiert und lediglich von ihr aufgezeichnet worden. Nunmehr wendet sich gegen die Veröffentlichung des V die amerikanische Stiftung S, die behauptet, die Rechte an „der Kurs“ von P übertragen bekommen zu haben. Kann S den Verein V auf Unterlassung in Anspruch nehmen? (OLG Frankfurt, Urt. v. 13.5.14 – 11 U 62/13 – Jesus Wachträumerin)

**16.** Der Frischkäsehersteller F vertreibt den Frischkäse „Hexenkäse“. Der Konkurrent K verkauft in Discounter Supermärkten einen Frischkäse, der dem „Hexenkäse“ in Geschmack und Zutaten sehr stark ähnelt. Dagegen möchte sich F wehren. F behauptet, sein Streichkäse sei urheberrechtlich geschützt. Zu recht? (EuGH, Urt. v. 13.11.2018 – C-310/17, GRUR-Prax 2018, 579)